

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
Stabsstelle 2 - Presse-,  
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Alsdorf

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666) in der Fassung vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 06.12.2016 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 260.510.578,16 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 10.266.899,73 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 4.473.585,04 € festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu am 17. November 2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### Schlussbilanz zum 31.12.2015

Aktiva	in €	Passiva	in €
1. Anlagevermögen	235.854.626,38	1. Eigenkapital	0,00
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	41.463,24	1.1 Allgemeine Rücklage	0,00
1.2 Sachanlagen	176.239.005,81	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
1.3 Finanzanlagen	59.574.157,33	1.4 Jahresfehlbetrag	10.266.899,73
		<i>davon Nicht durch Eigenkapital gedeckter Jahresfehlbetrag</i>	<i>10.266.899,73</i>
2. Umlaufvermögen	12.101.840,91	2. Sonderposten	68.979.624,20
2.1 Vorräte	963.121,04	3. Rückstellungen	45.560.076,78
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.665.134,83	4. Verbindlichkeiten	139.494.082,62
2.4 Liquide Mittel	4.473.585,04	5. Passive Rechnungsabgrenzung	6.476.794,56
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	659.847,19		
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Jahresfehlbetrag	<b>11.894.263,68</b>		
<b>Bilanzsumme:</b>	<b>260.510.578,16</b>	<b>Bilanzsumme:</b>	<b>260.510.578,16</b>

## Ergebnisrechnung 2015

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2014 in €
+	Ordentliche Erträge	101.664.826,71
-	Ordentliche Aufwendungen	109.337.447,45
=	Ordentliches Ergebnis	-7.672.620,74
+	Finanzergebnis	-2.594.278,99
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-10.266.899,73
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	-10.266.899,73

Der Jahresfehlbetrag 2015 der Ergebnisrechnung beträgt 10.266.899,73 €. Daraus ergibt sich ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Jahresfehlbetrag“ i.H.v. 11.894.263,68 €.

## Finanzrechnung 2015

Ein – und Auszahlungen		Ergebnis 2014 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	98.863.310,43
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-101.924.426,75
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.061.116,32

+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.693.021,14
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.778.614,68
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	914.406,46

=	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-2.146.709,86
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	5.783.018,36
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.636.308,50
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	984.526,12
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	-147.249,58
=	Liquide Mittel	4.473.585,04

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Alsdorf liegt ab sofort zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Zimmer 301 und 303 – 305 während der Dienststunden öffentlich aus.

Alsdorf, den 07. Dezember 2016

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

## **5. Änderung vom 09.12.2016 der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und der §§ 53c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926 – SGV.NRW.77) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende 5. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

erhält im Abs. 3 Satz 4 folgende Neufassung:

- (3) Maßgeblich ist in der Regel die Wassermenge, die laut Mitteilung der Wasserwerke vom Ablesedatum des vorletzten Jahres bis zum Ablesedatum des letzten Jahres vor Entstehung der Gebührenpflicht festgestellt worden ist.

### **Artikel II**

#### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

erhält im Abs. 5 folgende Neufassung:

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss so angebracht sein, dass er nicht ohne sichtbare Spuren versetzt werden kann. Dies liegt vor, wenn es sich um einen verplombten Zähler handelt, der mittels Draht und Plombe so verbunden ist, dass er nicht ohne die Plombe zu lösen versetzt werden kann. Darüber hinaus muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

### **Artikel III**

#### **§ 5 Niederschlagswassergebühren**

wird wie folgt geändert:

- (4) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Hierbei besteht für den Gebührenpflichtigen die Möglichkeit, sich zu Niederschlagswasser- oder Schmutzwassergebühren heranziehen zu lassen. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben.
- Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 100 %. Die Reduzierung von 100 % tritt auch dann ein, wenn der Überlauf der entsprechenden Anlage oberflächlich auf dem eigenen Grundstück versickert.
- Besitzt die entsprechende Anlage jedoch einen Überlauf mit Anschluss an den städtischen Kanal, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 30 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.
- Kann die Menge des Überlaufs mit Anschluss an den städtischen Kanal durch ordnungsgemäße Messeinrichtungen nachgewiesen werden, wird in den Fällen nur eine Schmutzwassergebühr erhoben.
- (5) Auf Antrag kann für dauerhaft begrünte Dachflächen ein Nachlass in Höhe von 50 % gewährt werden.

### **Artikel IV**

Diese Änderung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 5. Änderung vom 09.12.2016 der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 9. Dezember 2016

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

## **7. Änderung vom 09.12.2016 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009**

---

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666, SGV.NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706, ber. 1976 S. 12, SGV.NRW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab):**

wird im Abs. 3 wie folgt geändert:

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

### **Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 7. Änderung vom 09.12.2016 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 9. Dezember 2016

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„ Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, gemäß § 6 Straßen-und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – folgende Gemeindestraßen, als Anlieger- und Haupterschließungsstraßen sowie als Parkplatz, dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

- |                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| - Am Alten Gericht    | - Anliegerstraße,           |
| - Dr.-Lausberg-Straße | - Anliegerstraße,           |
| - Jakobstraße         | - Haupterschließungsstraße, |
| - Quellenstraße       | - Anliegerstraße,           |
| - Wardener Straße     | - Haupterschließungsstraße, |

Jakobstraße			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Hoengen	14	143	
Hoengen	14	148	
Hoengen	14	149	
Hoengen	14	168	
Hoengen	14	183	
Hoengen	14	185	
Hoengen	14	190	
Hoengen	14	250	
Hoengen	14	312	
Hoengen	14	313	
Hoengen	14	314	
Hoengen	14	315	
Hoengen	14	316	
Hoengen	14	317	
Hoengen	14	T 415	Teil Jakobstr.
Hoengen	14	T 55	Teil Gehweg
Hoengen	17	467	Parkplatz
Hoengen	17	470	
Hoengen	17	472	
Hoengen	17	721	Parkplatz
Hoengen	17	847	Parkplatz
Hoengen	17	848	Parkplatz
Hoengen	17	850	
Hoengen	17	851	
Hoengen	17	853	
Hoengen	17	856	
Hoengen	17	857	
Hoengen	17	858	
Hoengen	17	859	
Hoengen	35	63	

Hoengen	35	92	
Hoengen	35	99	
Hoengen	35	106	
Hoengen	35	107	
Hoengen	35	124	
Hoengen	35	128	
Hoengen	35	137	
Hoengen	35	140	
Hoengen	35	146	
Hoengen	35	150	
Hoengen	35	152	
Hoengen	35	155	
Hoengen	35	156	
Hoengen	35	278	
Hoengen	35	285	
Hoengen	35	287	
Hoengen	35	288	
Hoengen	35	289	
Hoengen	35	349	
Hoengen	35	368	
Hoengen	35	397	
Hoengen	35	416	
Hoengen	35	460	
Hoengen	35	461	
Hoengen	35	685	
Hoengen	35	686	
Hoengen	35	693	
Hoengen	35	T 86	Teil Gehweg
Hoengen	37	222	

<b>Am Alten Gericht</b>			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Hoengen	40	32	
Hoengen	40	55	

<b>Dr.-Lausberg-Straße</b>			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Hoengen	35	714	

<b>Wardener Straße</b>			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Hoengen	14	62	
Hoengen	14	64	
Hoengen	14	66	
Hoengen	14	68	
Hoengen	14	70	
Hoengen	15	177	
Hoengen	15	178	
Hoengen	15	203	
Hoengen	15	204	
Hoengen	15	217	
Hoengen	15	238	
Hoengen	15	242	
Hoengen	15	245	
Hoengen	15	246	
Hoengen	15	247	
Hoengen	15	260	
Hoengen	15	261	
Hoengen	15	262	
Hoengen	15	264	
Hoengen	15	265	
Hoengen	15	266	
Hoengen	15	268	
Hoengen	15	510	
Hoengen	15	512	
Hoengen	15	517	
Hoengen	16	353	
Hoengen	16	354	
Hoengen	16	360	
Hoengen	16	378	
Hoengen	16	425	
Hoengen	16	426	
Hoengen	16	759	
Hoengen	16	1105	
Hoengen	16	1106	
Hoengen	16	1211	
Hoengen	16	1212	
Hoengen	16	1234	
Hoengen	35	262	

<b>Quellenstraße</b>			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Hoengen	14	175	
Hoengen	17	98	
Hoengen	17	160	
Hoengen	17	229	
Hoengen	17	230	
Hoengen	17	231	
Hoengen	17	232	
Hoengen	17	233	
Hoengen	17	234	
Hoengen	17	281	
Hoengen	17	687	
Hoengen	17	835	

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO FG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben .

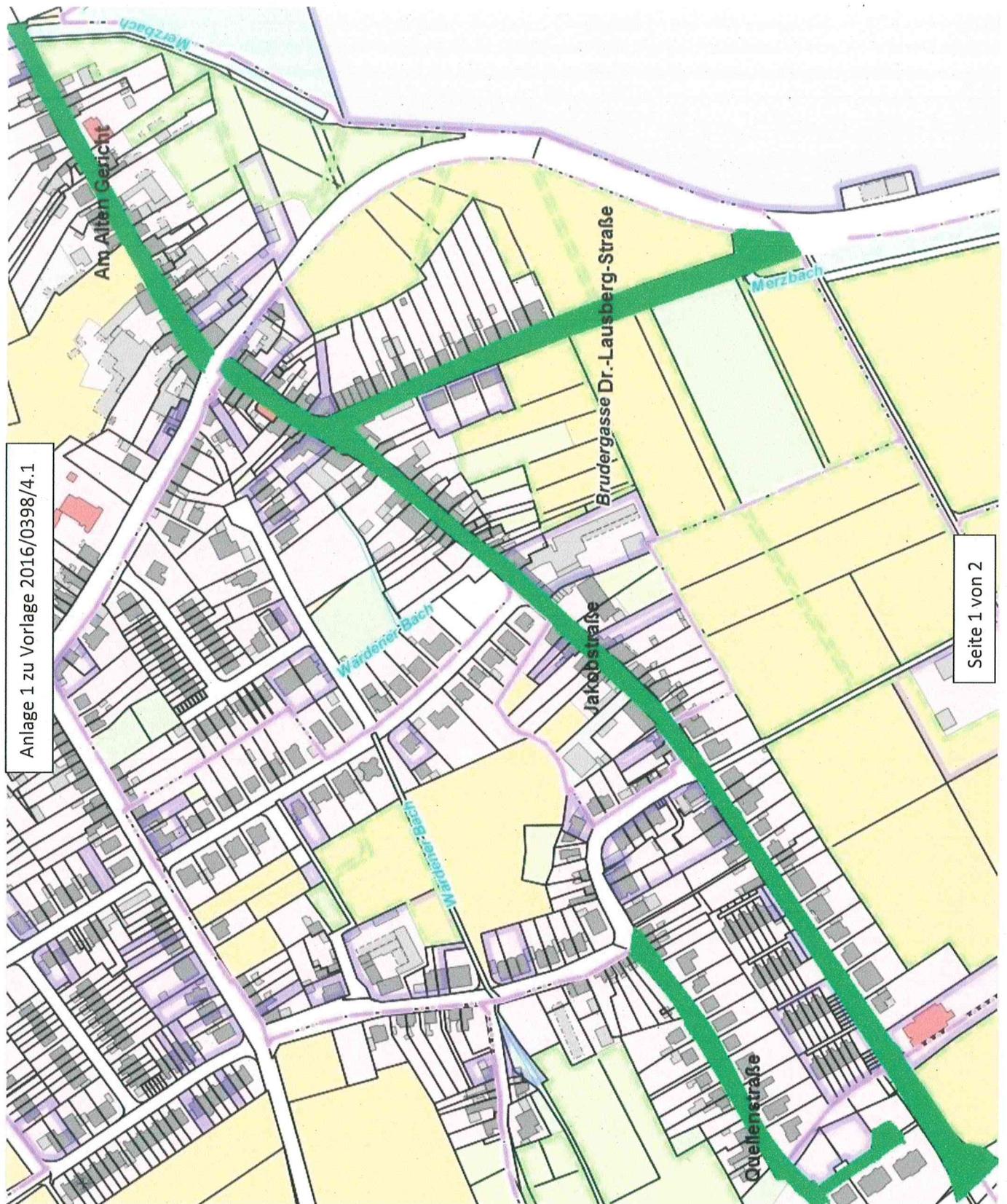
Durch das Bürokratieabbaugesetz I und II ist das, einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Alsdorf, Fachgebiet 4.1 – Bauverwaltung – Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 30.11.2016

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Gez. Lo Cicero-Marenberg

Lo Cicero-Marenberg  
Technische Beigeordnete



Anlage 1 zu Vorlage 2016/0398/4.1

Seite 1 von 2

